

Stellungnahme **des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V.**

zur Konsultation des BaFin Rundschreibens – Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten (“Wpl MaRisk”) *(Konsultation 15/2025; GZ: WA 4-FR 1903/00056#00002)*

Bezugnehmend auf den Entwurf eines Rundschreibens „Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten“ (Wpl MaRisk) 6. August 2025 nimmt der VAB wie folgt Stellung.

Unser Verband begrüßt den Entwurf des Rundschreibens der Wpl-MaRisk. Die Schaffung einer zusammenfassenden Verwaltungspraxis zum Risikomanagement der Kleinen und Mittleren Wertpapierinstitute ist ein wichtiger Schritt zur Entwicklung eines auf diese Institutsgruppe, ihre Bedürfnisse und Herausforderungen zugeschnittenen Rahmens für das Risikomanagement.

Wir verstehen den Entwurf außerdem als Ausdruck eines Aufsichtsansatzes zum Abbau von übermäßig komplexer Regulierung und zur Schaffung bzw. Erhaltung von angemessenen Anforderungen (Proportionalität). Gerade für die in den Wpl-MaRisk angesprochenen Institute ist dieser Aspekt von besonderer Bedeutung.

Nachfolgend haben wir die Vorschläge unseres Verbandes zur weiteren Arbeit an dem Entwurf zusammengestellt und würden uns freuen, wenn sie sich auf dem Weg zur Finalisierung der Wpl-MaRisk als hilfreich erweisen.

Vorschlag 1: AT 1 Tz. 2 – Vorbemerkung / Proportionalität & Internationalität

Ziffer AT 1 Tz. 2 der Wpl-MaRisk sollte wie folgt angepasst werden:

„Insofern haben Wertpapierinstitute, die größer sind oder deren Geschäftsaktivitäten durch besondere Komplexität, ~~Internationalität~~ oder eine besondere Risikoexponierung gekennzeichnet sind, weitergehende Vorkehrungen im Bereich des Risikomanagements zu treffen als weniger große Wertpapierinstitute mit weniger komplex strukturierten Geschäftsaktivitäten, die keine außergewöhnliche Risikoexponierung aufweisen.“

Begründung:

Die Wpl-MaRisk sehen in AT 1 Tz. 2 vor, dass Wertpapierinstitute, deren Geschäftsaktivitäten „durch besondere Komplexität, Internationalität oder eine besondere Risikoexponierung“ gekennzeichnet sind, weitergehende Vorkehrungen zu treffen haben. Die besondere Betonung der Internationalität halten wir jedoch für entbehrlich.

Die Aufnahme von „Internationalität“ als eigenständigem Kriterium ist aus Sicht der Praxis problematisch. Internationalität ist kein eigener Risikotreiber, sondern nur, wenn damit Komplexität oder Risikoexponierung einhergehen. Damit ist der Verweis auf Internationalität eine Doppelung, der entweder redundant ist oder das Proportionalitätsprinzip verzerrt bzw. als falsch verstandene „Faustregel“ für bestimmte Institute außer Kraft setzt.

Zudem kann Internationalität auch risikomindernd wirken – etwa durch geografische Diversifikation oder breitere Kundenbasis. Eine pauschale Gleichsetzung von Internationalität mit erhöhtem Risiko führt daher zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung von Wertpapierinstituten, insbesondere kleineren und mittleren, die grenzüberschreitend tätig sind, ohne dass dadurch ihr Risikoprofil tatsächlich steigt. Die Rechtsfolge wäre dagegen drastisch. Denn selbst ohne Komplexitäts- oder Risikoerhöhung würden die betroffenen Institute von Proportionalität ausgeschlossen, quasi eine unwiderlegliche Vermutung zu Lasten der Institute.

Wir regen daher an, die Bezugnahme auf „Internationalität“ zu streichen und die Regelung auf die Kriterien Komplexität und besondere Risikoexponierung zu beschränken. Damit würde das Proportionalitätsprinzip sachgerechter umgesetzt und eine Doppelbelastung vermieden.

Vorschlag 2: AT 2.2 Tz. 1 – Risikoinventur & ESG-Risiken

Ziffer AT 2.2 Tz. 1 der Wpl-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Anforderungen des Rundschreibens beziehen sich auf das Management der für das Institut wesentlichen Risiken. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit hat sich die Geschäftsleitung regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts zu verschaffen, ~~wobei die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen und explizit einzubeziehen sind (Gesamtrisikoprofil).~~“

Begründung:

Die Wpl-MaRisk verpflichtet Institute ausdrücklich dazu, ESG-Risiken in die Risikoinventur einzubeziehen. Eine solche Pflicht findet im WpIG jedoch keine Grundlage. Sie ist vielmehr 1:1 aus den Banken-MaRisk übernommen worden. Auch wenn diese bisher für Wertpapierinstitute sinngemäß mit Anwendung gefunden hat, so sollte im Rahmen einer für Wertpapierinstitute angepassten MaRisk nicht notwendige Passagen gestrichen werden.

Diese Mehrbelastung führt zu einer rechtlich wie praktisch problematischen Doppelregulierung:

- Das WpIG setzt unter anderem die IFD/IFR um und sieht bewusst keine ausdrückliche Pflicht zur ESG-Risikobetrachtung in der Risikoinventur vor. Es besteht daher keine rechtliche Notwendigkeit, eine solche Vorgabe in den Wpl-MaRisk einzuführen.
- ESG-Risiken sind bereits umfassend im europäischen Rechtsrahmen (z. B. SFDR, CSRD, Taxonomie-VO) adressiert. Nationale Sonderpflichten unterlaufen den Harmonisierungsansatz und führen zu Inkonsistenzen.
- Für kleine und mittlere Wertpapierinstitute bedeutet die zusätzliche ESG-Pflicht einen erheblichen administrativen Mehraufwand ohne erkennbaren, messbaren Mehrwert für die Risikoüberwachung.

Wir regen daher an, die Risikoinventur auf die wesentlichen, geschäftsmodellrelevanten Risiken zu beschränken. ESG-Aspekte können, aber müssen nicht, als eigenständige Risikotreiber analysiert werden.

Vorschlag 3: AT 4.2 Tz. 1 – jährliche Überprüfungsfristen

Ziffer AT 4.2 Tz. 1 der Wpl-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Annahmen sind regelmäßigen, ~~bei Mittleren Wertpapierinstituten mindestens jährlichen,~~ sowie anlassbezogenen Überprüfungen zu unterziehen.“

Begründung:

Die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) sehen vor, dass Annahmen regelmäßig und anlassbezogen überprüft werden sollen. Eine feste jährliche Pflicht ist dort nicht vorgesehen. Damit wird auf europäischer Ebene ausdrücklich eine flexible, risikoorientierte Umsetzung ermöglicht.

Hinzu kommt, dass die BaFin die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) nach eigener Negativliste nicht oder nicht vollständig in ihre Verwaltungspraxis übernommen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, über das dort vorgesehene Maß hinaus zusätzliche nationale Sonderpflichten zu schaffen.

Die Aufnahme einer starren Jahresfrist in die Wpl-MaRisk verschärft den europäischen Standard unnötig. Sie zwingt Institute zu engmaschigeren Prüfungsintervallen und erweitert die Dokumentationspflichten, ohne dass für die Aufsicht ein zusätzlicher Mehrwert erkennbar wäre. Für mittlere Wertpapierinstitute bedeutet dies eine unverhältnismäßige Belastung.

Eine regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung der strategischen Annahmen stellt bereits sicher, dass diese aktuell und angemessen bleiben. Auf diese Weise wird das europäische Schutzniveau gewahrt, ohne unnötige Bürokratie aufzubauen.

Vorschlag 4: AT 4.2 Tz. 1 – Strategien (besondere strategische Aspekte)

Ziffer AT 4.2 Tz. 1, Erläuterung „Besondere strategische Aspekte“ der Wpl-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

„Aufgrund der Bedeutung für das Funktionieren der Prozesse im Institut hat das Institut in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten auch Aussagen zur zukünftig geplanten Ausgestaltung der IT-Systeme zu treffen. ~~Im Falle umfangreicher Auslagerungen sind auch entsprechende Ausführungen hierzu erforderlich.~~“

Begründung:

Der Konsultationsentwurf verpflichtet Wertpapierinstitute, im Rahmen der Geschäftsstrategie zusätzlich Aussagen zu umfangreichen Auslagerungen aufzunehmen. Diese Vorgabe geht über die europäischen Anforderungen hinaus.

Nach den EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) ist es ausreichend, wenn Institute ihre IT-Systeme und ausgelagerten Funktionen bei der strategischen Planung berücksichtigen. Eine ausdrückliche Pflicht, Auslagerungsthemen in die Geschäftsstrategie zu integrieren, findet sich dort nicht.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die BaFin die Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) nach eigener Negativliste nicht oder nicht vollständig in ihre Verwaltungspraxis übernommen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso weniger sachgerecht, nationale Vorgaben über das europäische Mindestmaß hinaus zu verschärfen.

Darüber hinaus verpflichtet die DORA-Verordnung (EU) 2022/2554 Wertpapierinstitute bereits unmittelbar, ein umfassendes IKT-Risikomanagement-Framework einschließlich einer IKT-Strategie einzurichten. Diese Anforderungen gelten direkt und proportional, ohne dass eine Integration in die allgemeine Geschäftsstrategie verlangt wird.

Die nationale Zusatzpflicht führt daher zu doppelter Dokumentation und zusätzlichem administrativem Aufwand, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert für die Aufsicht entsteht.

Vorschlag 5: AT 4.2 Tz. 5 – Strategien (Einbindung des Aufsichtsorgans)

Ziffer AT 4.2 Tz. 5 der Wpl-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Strategien sowie gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Strategien sind dem Aufsichtsorgan des Wertpapierinstituts – soweit vorhanden – zur Kenntnis zu geben ~~und mit diesem zu erörtern~~. **Eine formale Erörterung ist vorzusehen, wenn dies aufgrund von Umfang oder Bedeutung der Änderungen angezeigt ist oder von der Aufsicht ausdrücklich verlangt wird.** Die **Sofern eine** Erörterung **stattfindet**, erstreckt sich auch auf die Ursachenanalyse nach AT 4.2 Tz. 5 im Falle von Zielabweichungen.“

Begründung:

Der Konsultationsentwurf verpflichtet Wertpapierinstitute, ihre Strategien sowie jede Anpassung der Strategien dem Aufsichtsorgan nicht nur zur Kenntnis zu geben, sondern stets formell zu erörtern. Diese Pflicht geht über die europäischen Vorgaben hinaus.

Die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) sehen für das Aufsichtsorgan vor, dass es die Strategie der Wertpapierfirma überwacht und kritisch hinterfragt („monitor and challenge“). Eine ausdrückliche Verpflichtung, jede Anpassung formell zu erörtern, ist dort jedoch nicht vorgesehen.

Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die BaFin die Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) nach ihrer Negativliste nicht oder nicht vollständig in ihre Verwaltungspraxis übernommen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, nationale Anforderungen nicht über das in den Leitlinien vorgesehene Maß hinaus zu verschärfen.

Die konkrete Pflicht im Entwurf stellt somit eine nationale Verschärfung dar. Sie führt in der Praxis zu erheblichem administrativem Mehraufwand, etwa durch zusätzliche Sitzungen und Protokollierungspflichten, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert für die Aufsicht entsteht. Für kleinere und mittlere Wertpapierinstitute bedeutet dies eine unverhältnismäßige Belastung, weil reine „Pflichttermine“ ohne inhaltliche Relevanz keine Verbesserung der Steuerung oder Aufsicht bewirken.

Im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes nach AT 1 Tz. 3 Wpl-MaRisk sollte eine Erörterungspflicht daher nur bei wesentlichen Änderungen vorgesehen werden oder dann, wenn sie von der Aufsicht ausdrücklich eingefordert wird. Dies gewährleistet eine sachgerechte Aufsicht, ohne unnötige Bürokratie zu schaffen.

Vorschlag 6: AT 8.1 Tz. 2 – Neu-Produkt-Prozess

Ziffer AT 8.1 Tz. 2 der Wpl-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

~~„Das Wertpapierinstitut hat einen Katalog jener Produkte und Märkte vorzuhalten, die Gegenstand der Geschäftsaktivitäten sein sollen, **und diesen in** in einem angemessenen Turnus ist zu überprüfen, ~~ob die Produkte noch verwendet werden. Produkte, die über einen längeren Zeitraum nicht mehr Gegenstand der Geschäftstätigkeit waren, sind zu kennzeichnen. Vor der Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit mit diesen Produkten ist die Bestätigung einzuholen, ob die Prozesse noch bestehen oder der Neu-Produkt-Prozess erneut durchlaufen werden muss.“~~~~

Die Erläuterung zur „Kennzeichnung von Produkten“ sollte gestrichen werden.

Begründung:

Der Konsultationsentwurf verpflichtet Wertpapierinstitute, Produkte, die über einen längeren Zeitraum nicht mehr Gegenstand der Geschäftstätigkeit waren, ausdrücklich zu kennzeichnen und vor einer Wiederaufnahme eine formelle Wiedereintrittsprüfung vorzunehmen. Diese Vorgabe geht über den europäischen Rahmen hinaus.

Die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) sehen vor, dass Institute ein Inventar sämtlicher Produkte und Dienstleistungen führen und dieses regelmäßig auf seine Angemessenheit hin überprüfen. Eine Pflicht zur Kennzeichnung inaktiver Produkte oder zur Durchführung einer Wiedereintrittsprüfung findet sich dort jedoch nicht.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die BaFin die Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) nach eigener Negativliste nicht oder nicht vollständig in ihre Verwaltungspraxis übernommen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, nationale Anforderungen über das europäische Mindestmaß hinaus zu verschärfen.

Die konkrete Ausgestaltung in den Wpl-MaRisk stellt damit eine nationale Sonderregelung dar, die über die europäischen Vorgaben hinausgeht. Gerade kleinere Wertpapierinstitute würden durch die Pflicht zur Kennzeichnung und Wiedereintrittsprüfung mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet, ohne dass daraus ein erkennbarer Mehrwert für Aufsicht oder Risikosteuerung entsteht.

Vorschlag 7: AT 8.1 Tz. 4 – Testphase

Ziffer AT 8.1 Tz. 4 der Wpl-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

~~„Bei Handelsgeschäften ist vor dem laufenden Handel in neuen Produkten oder auf neuen Märkten grundsätzlich eine Testphase durchzuführen. Während der Testphase dürfen Handelsgeschäfte nur in überschaubarem Umfang durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass der laufende Handel erst beginnt, wenn die Testphase erfolgreich abgeschlossen ist und eine angemessene Überprüfung vorzunehmen, die sicherstellt, dass geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse vorhanden sind.“~~

Begründung:

Der Konsultationsentwurf verpflichtet Wertpapierinstitute, bei Handelsgeschäften vor Aufnahme neuer Produkte oder Märkte zwingend eine Testphase mit begrenztem Umfang durchzuführen. Diese starre Vorgabe geht deutlich über die europäischen Anforderungen hinaus.

Die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) sehen vor, dass Institute ein Produktinventar führen und dieses regelmäßig überprüfen. Zudem ist sicherzustellen, dass neue Produkte und Dienstleistungen mit dem Geschäftsmodell und der Risikostrategie übereinstimmen und im Rahmen der Governance überwacht werden. Eine zwingende Testphase vor Produkteinführung wird dort jedoch nicht normiert.

Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die BaFin die einschlägigen EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) nach eigener Negativliste nicht oder nicht vollständig in ihre Verwaltungspraxis übernommen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso sinnvoller, nationale Anforderungen nicht über das europäische Mindestmaß hinaus auszugestalten.

Die Pflicht zur Testphase würde in der jetzigen Form eine zusätzliche nationale Verschärfung darstellen, die für kleine und mittlere Wertpapierinstitute mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Eine angemessene Überprüfung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse bietet bereits eine sachgerechte und praxisnahe Umsetzung der europäischen Vorgaben, ohne unnötige Bürokratie zu schaffen

Vorschlag 8: AT 8.1 Tz. 5 – Einbindung interner Funktionen

Ziffer AT 8.1 Tz. 5 der Wpl-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

„Sowohl in die Erstellung des Konzeptes als auch in die ~~Testphase sind die später in die Arbeitsabläufe eingebundenen~~ **Überprüfung nach Tz. 4 sind die jeweils relevanten** Organisationseinheiten einzuschalten. ~~Im Rahmen ihrer Aufgaben sind auch die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision zu beteiligen.“~~

Begründung:

Der Konsultationsentwurf verpflichtet Wertpapierinstitute, bei der Erstellung des Produkteinführungskonzeptes und während der Testphase zwingend die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision einzubinden. Durch diese starre Aufzählung müssen auch in einfachen oder wenig risikobehafteten Fällen stets drei verschiedene Funktionen formell beteiligt werden.

Die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) sehen demgegenüber lediglich vor, dass die jeweils relevanten internen Kontrollfunktionen einzubeziehen sind. Die Risikomanagement- und Compliance-Funktion sollen Risiken und Regelkonformität überwachen, während die Interne Revision eine unabhängige Prüfungsrolle wahrnimmt und ausdrücklich nicht in operative Prozesse eingebunden werden sollte.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die BaFin die Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) nach eigener Negativliste nicht oder nicht vollständig in ihre Verwaltungspraxis übernommen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso sachgerechter, nationale Vorgaben nicht über das europäische Mindestmaß hinaus zu verschärfen.

Die konkrete Nennung sämtlicher Funktionen in den Wpl-MaRisk stellt daher eine nationale Verschärfung dar, die über die europäischen Vorgaben hinausgeht. Insbesondere kleinere Wertpapierinstitute würden dadurch mit zusätzlichem Dokumentationsaufwand belastet, ohne dass ein erkennbarer aufsichtsrechtlicher Mehrwert entsteht.

Eine flexible, risikoorientierte Einbindung der jeweils relevanten Funktionen genügt, um die europäischen Anforderungen sachgerecht umzusetzen, ohne unnötige Bürokratie zu erzeugen.

Vorschlag 9: AT 8.1 Tz. 6 – Genehmigungspflicht

Ziffer AT 8.1 Tz. 6 der Wpl-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

„Das Konzept und die Aufnahme der laufenden Geschäftstätigkeit sind von den zuständigen Geschäftsleitern ~~unter Einbeziehung der für die Überwachung der Geschäfte verantwortlichen Geschäftsleiter~~ zu genehmigen. Diese Genehmigungen können delegiert werden, ~~sofern dafür klare Vorgaben erlassen wurden und die Geschäftsleitung zeitnah über die Entscheidungen informiert wird;~~ **die Gesamtverantwortung und wirksame Kontrolle verbleiben jedoch bei der Geschäftsleitung.**“

Begründung:

Der Konsultationsentwurf verpflichtet die Geschäftsleiter, jedes Konzept und jede Aufnahme neuer Produkte oder Märkte formell zu genehmigen und legt zudem detailliert fest, unter welchen Bedingungen eine Delegation zulässig ist („klare Vorgaben“ und „zeitnahe Information“).

Diese Anforderungen gehen über die europäischen Governance-Grundsätze hinaus. Die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) stellen klar, dass die Geschäftsleitung die Gesamtverantwortung trägt und eine wirksame Kontrolle sicherstellen muss. Eine Pflicht zur Genehmigung jedes einzelnen Produktes oder eine starre Delegationsregelung ist dort jedoch nicht vorgesehen.

Ferner ist einzubeziehen, dass die BaFin die Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) nach ihrer eigenen Negativliste nicht beziehungsweise nicht vollständig übernommen hat. Daher ist es aus sachlichen Gründen angezeigt, die nationalen Anforderungen nicht über das dort bestimmte Maß hinaus zu verschärfen.

Die im Entwurf vorgesehene Pflicht würde insbesondere kleinere Wertpapierinstitute mit erheblichem Dokumentations- und Verwaltungsaufwand belasten, ohne dass daraus ein zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Mehrwert entsteht. Im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes sollte die Genehmigungspflicht deshalb auf wesentliche neue Produkte oder Märkte beschränkt werden. Eine Delegation sollte möglich sein, solange klargestellt ist, dass die Gesamtverantwortung und Kontrolle bei der Geschäftsleitung verbleiben. So wird unnötige Bürokratie vermieden, ohne die Aufsichtsziele zu gefährden.

Vorschlag 10: AT 9 – Auslagerungen (Vollauslagerung besonderer Funktionen)

Ziffer AT 9 Tz. 5 der Wpl-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

„Eine vollständige Auslagerung der besonderen Funktionen Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion oder Interne Revision ist ferner zulässig, sofern ~~das Auslagerungsunternehmen seinen Sitz im EWR hat und das Wertpapierinstitut und das Auslagerungsunternehmen demselben Konsolidierungskreis nach CRD/CRR oder nach IFD/IFR angehören~~ **eine wirksame Steuerung der ausgelagerten Tätigkeiten gewährleistet ist und das Wertpapierinstitut sowie die Aufsicht uneingeschränkte Prüfungs- und Zugangsrechte haben.**“

Begründung:

Der Konsultationsentwurf der Wpl-MaRisk knüpft die vollständige Auslagerung der besonderen Funktionen Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion oder Interne Revision an zusätzliche Voraussetzungen: Das Auslagerungsunternehmen muss seinen Sitz im EWR haben und demselben Konsolidierungskreis wie das Wertpapierinstitut angehören.

Weder das WplG noch das KWG enthalten eine solche Einschränkung. Nach deutschem Recht genügt es, dass Auslagerungen in eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation eingebettet sind, eine wirksame Steuerung ermöglicht wird, eine angemessene Risikoanalyse erfolgt und sowohl das Institut als auch die Aufsicht uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte besitzen.

Auch der europäische Rechtsrahmen geht nicht weiter. Weder die MiFID II (Art. 16 Abs. 5) noch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 (Art. 30) sehen eine Beschränkung auf bestimmte Sitzstaaten oder Konzernzugehörigkeiten vor. Entscheidend ist vielmehr, dass ausgelagerte Tätigkeiten jederzeit wirksam steuerbar und kontrollierbar bleiben und dass Prüfungs- und Zugangsrechte umfassend bestehen.

Die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/14) unterstreichen diesen Grundsatz, indem sie die Verantwortung der Geschäftsleitung und die Unabhängigkeit sowie Wirksamkeit der Kontrollfunktionen betonen. Eine territoriale Beschränkung oder eine Bindung an Konzernstrukturen ist dort jedoch nicht vorgesehen. Zudem hat die BaFin die Leitlinien nach eigener Negativliste nicht oder nicht vollständig in ihre Verwaltungspraxis übernommen, sodass eine weitergehende nationale Verschärfung umso weniger gerechtfertigt erscheint.

Die im Entwurf vorgesehenen Zusatzbedingungen schaffen daher eine isolierte deutsche Sonderregelung, die insbesondere grenzüberschreitende Intra-Group-Auslagerungen erschwert, ohne dass daraus ein erkennbarer aufsichtsrechtlicher Mehrwert entsteht. Im Sinne von Harmonisierung und Proportionalität sollte AT 9 Tz. 5 daher auf die Kernanforderungen reduziert werden: Maßgeblich ist, dass ausgelagerte Tätigkeiten jederzeit wirksam gesteuert werden

können und sowohl das Institut als auch die Aufsicht uneingeschränkte Prüfungs- und Zugangsrechte besitzen.

Vorschlag 11: AT 9 Tz. 7 p) – Cloud-Dienste

Ziffer AT 9 Tz. 7 p) der Wpl-MaRisk sollte ersatzlos gestrichen werden.

~~„p) bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell und das Cloud-Bereitstellungsmodell, das heißt Öffentliche/private/Hybrid- oder Community-Cloud, und die spezifische Art der betreffenden Daten sowie die Standorte (das heißt Länder oder Regionen), an denen diese Daten gespeichert werden.“~~

Begründung:

Die Wpl-MaRisk enthalten in AT 9 Tz. 7 p) besondere Anforderungen an Cloud-Auslagerungen. Danach sind bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell, das Cloud-Bereitstellungsmodell (Öffentliche/private/Hybrid- oder Community-Cloud), die spezifische Art der betreffenden Daten sowie die Standorte (Länder oder Regionen), an denen diese Daten gespeichert werden, anzugeben. Diese Vorgaben sind nahezu identisch mit den Anforderungen der MaRisk (BA) und führen für kleine und mittlere Wertpapierinstitute zu einem zusätzlichen, schwer nachvollziehbaren Umsetzungsaufwand.

Mit der DORA-Verordnung (EU) 2022/2554 liegt bereits ein vollumfänglicher europäischer Rechtsrahmen für IKT- und Cloud-Risiken vor, der Risikoanalysen, vertragliche Mindestinhalte sowie Meldepflichten harmonisiert regelt. Zusätzliche nationale Anforderungen in den Wpl-MaRisk führen daher zu Doppelregulierung und unterlaufen das Ziel einer einheitlichen europäischen Aufsichtspraxis.

Außerdem konterkarieren die Cloud-Sonderregelungen in den Wpl-MaRisk die Tatsache, dass die ESMA-Cloud-Leitlinien aus 2021¹, die ursprünglich auch auf Wertpapierfirmen Anwendung fanden, inzwischen für Wertpapierfirmen und alle anderen unter DORA regulierten Finanzunternehmen für nicht mehr anwendbar erklärt wurden. Hintergrund hierfür ist, dass DORA die Auslagerung in die Cloud bereits umfassend und abschließend reguliert.² Auch die BaFin-Empfehlung zur Auslagerung in die Cloud wurde auf DORA abgestimmt und entsprechend angepasst. Nationale Sonderregelungen im Rahmen der Wpl-MaRisk würden somit nicht nur die Harmonisierung auf europäischer Ebene unterlaufen, sondern auch bestehende aufsichtsrechtliche Vorgaben in Widerspruch setzen.

Die Streichung der Passage würde die Kohärenz mit DORA sicherstellen, Doppelregulierung vermeiden und die Wpl-MaRisk konsequent auf die für Wertpapierinstitute wesentlichen Risiken fokussieren.

¹ [BaFin - News & Maßnahmen - Auslagerung an Cloud-Anbieter: BaFin will ESMA-Leitlinien zur ...](#) (zuletzt abgerufen am 15.09.2025)

² [ESMA65-294529287-2639 Final Report on the Guidelines on outsourcing to cloud service providers](#) (zuletzt abgerufen am 15.09.2025)

Vorschlag 12: BTO 1 – Handelsgeschäft

Ziffer BTO 1.1 Tz. 1 der Wpl-MaRisk sollte wie folgt formuliert werden:

„Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Handelsgeschäft ist die klare aufbauorganisatorische Trennung des Bereichs Handel von den Funktionen des Risikomanagements sowie der Abwicklung und Kontrolle bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung. **Die Funktionstrennung kann risikoorientiert und verhältnismäßig ausgestaltet werden, sofern dadurch keine wesentlichen Interessenkonflikte entstehen und wirksame Kontrollmechanismen gewährleistet bleiben.**“

Begründung:

Die derzeitige Fassung von BTO 1.1 Tz. 1 verlangt eine umfassende organisatorische Trennung von Handel, Abwicklung, Kontrolle und Risikomanagement. Während größere Institute über die dafür erforderlichen Strukturen und Personalressourcen verfügen, stellt diese Vorgabe für kleine und mittlere Wertpapierinstitute eine erhebliche organisatorische Belastung dar.

Eine faktisch strikte tägliche Umsetzung führt in der Praxis oftmals dazu, dass Kontrollen primär als formale Pflicht wahrgenommen werden, ohne dass damit ein Mehrwert für die Risikobegrenzung erzielt wird. Gerade in kleineren Instituten können die begrenzten Ressourcen zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird das Ziel einer klaren Funktionstrennung beibehalten, gleichzeitig jedoch durch die ausdrückliche Verankerung von Proportionalität und Risikoorientierung flexibilisiert. Damit wird sichergestellt, dass auch kleinere Institute die Vorgaben sachgerecht erfüllen können, ohne dass die Wirksamkeit der Kontrollmechanismen beeinträchtigt wird.

Wir regen daher an, BTO 1.1 Tz. 1 um eine ausdrückliche Öffnungsklausel zu ergänzen, die eine risikoorientierte und verhältnismäßige Ausgestaltung der Funktionstrennung ermöglicht.

Vorschlag 13: BTR 4 – Ungeordnete Abwicklung

Vorschlag:

Das Modul BTR 4 – Risiko einer ungeordneten Abwicklung sollte so angepasst werden, dass die Anforderungen klar auf das Risikomanagement im Sinne von WpIG/IFR beschränkt bleiben und proportional angewendet werden. Es sollte ausdrücklich eine rein qualitative Betrachtung ausreichen.

Begründung:

Die Vorgaben in BTR 4 verpflichten Wertpapierinstitute, das Risiko einer ungeordneten Abwicklung in ihre Risikosteuerung einzubeziehen. Damit werden Anforderungen geschaffen, die über das hinausgehen, was nach WpIG und IFR vorgesehen ist.

Eine verbindliche Pflicht zur Entwicklung von Szenarien oder Plänen findet sich im WpIG nicht. Auch die IFD/IFR sehen für kleine und mittlere Wertpapierinstitute keine entsprechenden Vorgaben vor. Der europäische Gesetzgeber hat vielmehr bewusst entschieden, dass nur bestimmte Institute mit Eigenhandel oder Emissionsgeschäft und einem Anfangskapital von mindestens 750.000 Euro Abwicklungspläne erstellen müssen. Für alle anderen Institute wurde ein vereinfachter Rahmen geschaffen.

Der Konsultationsentwurf verkennt diese Differenzierung und auferlegt auch kleinen und mittleren Instituten Pflichten, die weder sachlich gerechtfertigt noch europarechtlich geboten sind. Eine qualitative Betrachtung im Rahmen der Risikoinventur genügt, um das Risiko einer Abwicklung angemessen einzuschätzen.

Zudem liegt die Verantwortung für detaillierte Abwicklungsszenarien bei der Aufsicht selbst. Nach §§ 47 ff. WpIG i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1668 sowie den SREP-Leitlinien der EBA und ESMA ist die BaFin verpflichtet, im Rahmen ihrer Überprüfungs- und Bewertungsverfahren plausible Szenarien zu berücksichtigen.

Eine Anpassung von BTR 4, die auf qualitative Verfahren und eine klare Proportionalität abstellt, würde die Systematik des europäischen Rahmens wahren und zugleich eine unverhältnismäßige Belastung kleinerer Institute vermeiden.